

3219 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 27. März 1987 betreffend ein Internationales Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren einschließlich Anlage und samt Änderungsprotokoll; Kündigung der Konvention vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreichung der Waren in die Zolltarife durch Österreich

Das gegenständliche gesetzesändernde bzw. gesetzesergänzende "Internationale Übereinkommen über das harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren" wurde vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens im Juni 1983 nach mehr als zehnjährigen Verhandlungen verabschiedet. Dieses Übereinkommen soll an die Stelle der "Konvention über das Zolltarifschema für die Einreichung der Waren in die Zolltarife" (BGBl.Nr. 103/1960, in der geltenden Fassung) treten. Vom derzeitigen Zolltarifschema der genannten Konvention unterscheidet sich das neue "Harmonisierte" System durch seine Anpassung an die Entwicklung der Technik und der Warenströme, aber auch durch größere Detailiertheit. Während das geltende Zolltarifschema etwa 1.100 Tarifnummern mit vierstelligem Zahlenkode, aber keine weiteren Unterteilungen umfaßt, enthält das Harmonisierte System 1.241 Tarifnummern mit vierstelligem Kode, die in weitere Unterteilungen mit fünf- und sechsstelligem Kode derart aufgefächert sind, daß bereits international insgesamt 5.019 Positionen zu beachten sein werden. In den Erläuterungen der Regierungsvorlage wird zum Ausdruck gebracht, daß diese internationalen Positionen in einem neuen österreichischen Zolltarif aufzugliedern sein werden, sodaß dieser Zolltarif bzw. der in der Praxis verwendete "Gebrauchs-zolltarif" den derzeitigen Umfang erheblich übersteigen werden. Weiters wird in den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Ausdruck gebracht, daß nach einer sich über mehrere Jahre erstreckenden Diskussion die beteiligten Bundesministerien und die Interessenvertretungen den Abschluß des Staatsvertrages befürwortet haben. Seitens der Signatarstaaten bestehen einvernehmliche Bestrebungen, das Übereinkommen am 1. Juni 1988 völkerrechtlich und innerstaatlich in Kraft zu setzen. In Verfolgung dieses Ziels dient das im gegenwärtigen Beschuß des Nationalrates enthaltene "Änderungsprotokoll vom 24. Juni 1986" dem Zweck, die im Übereinkommen festgelegte Frist zwischen Ratifizierung und Inkrafttreten zu verkürzen.

- 2 -

3219 d.B.

Der gegenständliche Beschuß des Nationalrates sieht weiters die Genehmigung der Kündigung der oben erwähnten "Konvention über das Zolltarifschema für die Einreichung der Waren in die Zolltarife" vor.

Der Nationalrat beschloß gleichzeitig, daß der gegenständliche Staatsvertrag durch Gesetze im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zu erfüllen ist.

Der Finanzausschuß hat das gegenständliche Übereinkommen in seiner Sitzung vom 30. März 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 27. März 1987 betreffend ein Internationales Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren einschließlich Anlage und samt Änderungsprotokoll; Kündigung der Konvention vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreichung der Waren in die Zolltarife durch Österreich wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 03 30

Albrecht Konecny
Berichterstatter

Köpf
Obmann